



Öffentliche Bekanntmachung

der Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin

Wegen des Ablaufs der Amtszeit des derzeitigen Amtsinhabers wird die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin der Stadt Freiburg im Breisgau notwendig.

Die Wahl findet am Sonntag, 26. April 2026 statt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keine Person mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben; bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet das Los.

Eine erforderlich werdende Stichwahl findet am Sonntag, 17. Mai 2026 statt.

Bei der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat; bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet das Los.

Die Amtszeit des gewählten Oberbürgermeisters/der gewählten Oberbürgermeisterin beträgt 8 Jahre.

Wahlberechtigt sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes sowie Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger*innen), die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde mit Hauptwohnung wohnen und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Diese werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen und können wählen. Der Bürgermeister ist berechtigt, von Unionsbürger*innen zur Feststellung ihres Wahlrechts einen gültigen Identitätsausweis sowie eine Versicherung an Eides statt mit der Angabe ihrer Staatsangehörigkeit zu verlangen.

Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Wahlberechtigt sind die vorstehend genannten Personen auch dann, wenn sie in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich am Wahltag aber seit mindestens drei Monaten in Freiburg im Breisgau gewöhnlich aufhalten. Diese Wahlberechtigten werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis der Stadt Freiburg im Breisgau eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag haben die Wahlberechtigten ohne Wohnung zu versichern, dass sie bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen sind oder ihre Eintragung beantragt haben oder noch beantragen werden. Außerdem haben sie nachzuweisen, dass sie bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Freiburg im Breisgau haben werden.

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus Freiburg im Breisgau verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder nach Freiburg im Breisgau zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr wahlberechtigt. Wahlberechtigte, die nach ihrer Rückkehr am Wahltag noch nicht mindestens drei Monate in Freiburg im Breisgau wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Wahlberechtigte Unionsbürger*innen, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis haben die Unionsbürger*innen eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4

der Kommunalwahlordnung beizufügen. Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen hält das Wahlamt der Stadt Freiburg im Breisgau, Berliner Allee 1, 79114 Freiburg im Breisgau (barrierefrei erreichbar) bereit.

Die Anträge auf Eintragung müssen schriftlich gestellt werden und - ggf. samt der genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen - spätestens bis Sonntag, 5. April 2026, beim Wahlamt der Stadt Freiburg im Breisgau, Berliner Allee 1, 79114 Freiburg im Breisgau (barrierefrei erreichbar) eingehen.

Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 30 KomWO gilt entsprechend.

Freiburg im Breisgau,
20. Februar 2026

Prof. Dr. Martin Haag
Bürgermeister